

Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 betreffend die Teilstreitbeschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten

Informationen für die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) – und nach Veröffentlichung der Planungsabsichten für die Teilstreitbeschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind

Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 26.08.2015

Gliederung

1. Einleitung
2. Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG)
3. Planungserlass
4. Ausnahmeverfahren nach § 18 a Abs. 2 LaplaG
 - 4.1 Prüfung informeller Vorplanungen
 - 4.2 Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
 - 4.3 Prüfung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung
5. Hinweise für die gemeindliche Bauleitplanung
 - 5.1 Flächennutzungspläne
 - 5.2 Bebauungspläne
 - 5.3 Informelle Planungskonzepte
6. Repowering
7. Windkrafterlass 2012

1. Einleitung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig hat am 20.01.2015 die Teilstreitbeschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Ausführungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Das Gericht hat

darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten. Daraufhin hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um drei wichtige Ziele sicherzustellen:

- kein ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB,
- keine Übertragung der vollen Planungsverantwortung auf die Gemeinden, sondern weiterhin Steuerung der Windenergienutzung durch Regionalpläne,
- kein Planungsstopp für den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein während der Aufstellungsphase der neuen Pläne.

Die Maßnahmen und ihre Konsequenzen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die gemeindliche Bauleitplanung werden in diesem Rundschreiben erläutert.

2. Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG)

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 22.05.2015 mit dem WEPSG eine Änderung des Landesplanungsgesetzes beschlossen. Diese ist am 05.06.2015 in Kraft getreten. Im Folgenden werden die durch das WEPSG vorgenommenen Änderungen mit den entsprechenden neuen §§ im Landesplanungsgesetz (LaplaG) zitiert. Das WEPSG dient der Sicherstellung der aufgrund der Urteile des OVG Schleswig erforderlichen Neuaufstellung der Regionalpläne. Es formuliert den Auftrag an die Landesplanungsbehörde, unverzüglich mit der Neuaufstellung von Teilregionalplänen zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (WKA) zu beginnen (§ 18 a Abs. 1 Satz 1 LaplaG).

Der neue § 18 a LaplaG führt darüber hinaus für die erste Phase der Plan-Neuaufstellung zu einer raumordnerischen Unzulässigkeit sämtlicher raumbedeutsamer Windenergievorhaben bis zum 05.06.2017. Hiervon kann die Landesplanungsbehörde jedoch nach § 18 a Abs. 2 LaplaG Ausnahmen zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame WKA nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Ein ungesteuerter Ausbau wird damit unterbunden.

Sollte die Regionalplanung bis zu dem genannten Datum nicht abgeschlossen werden können, kann die Landesplanungsbehörde nach dem neuen § 18 Abs. 2 LaplaG für einzelne Planungsräume oder das gesamte Landesgebiet raumbedeutsame Pla-

nungen und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitraum untersagen, um die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung abzusichern. Auch hiervon kann die Landesplanungsbehörde Ausnahmen zulassen.

3. Planungserlass

Mit dem Planungserlass vom 23.06.2015 hat die Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 sowie die Neuaufstellung von Teil-Regionalplänen (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet (Amtsbl. Schl.-H. S. 772). Hiermit kommt sie dem gesetzlichen Auftrag aus § 18 Abs. 1 Satz 1 LaplaG nach.

In den Regionalplänen sollen zukünftig Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass sich innerhalb eines Vorranggebiets die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Außerhalb dieser Gebiete ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst harte Tabukriterien definiert, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist. Darüber hinaus hat sie weiche Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen sein soll. Aus diesen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für die Windkraft. Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen werden in einem Abwägungsprozess daraufhin überprüft, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. In dem Planungserlass hat die Landesplanungsbehörde auch diejenigen Kriterien benannt, für die bereits klar ist, dass sie für die beschriebene Abwägung zum Tragen kommen. Darüber hinaus kann es jedoch weitere Abwägungskriterien geben, die erst im fortschreitenden Planungsprozess sichtbar werden.

Die in dem Planungserlass benannten Kriterien und künftig die in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalpläne mit Flächenausweisungen für Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten bilden als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung den Rahmen für die Prüfung von Ausnahmen nach § 18 a Abs. 2 LaplaG. Das Ausnahmeverfahren wird im Folgenden näher beschrieben.

4. Ausnahmeverfahren nach § 18 a Abs. 2 LaplaG

Nach der Ausnahmeregelung in § 18 a Abs. 2 LaplaG kann die Landesplanungsbehörde Ausnahmen von der gesetzlichen Unzulässigkeit zulassen, wenn eine Gefährdung von in Aufstellung befindlichen Zielen durch raumbedeutsame WKA nicht zu befürchten ist. Ausnahmen von der Unzulässigkeit werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Landesplanungsbehörde geprüft (also nicht in gesonderten, eigenständigen Verfahren gegenüber den Antragstellern). Darüber hinaus wird die Landesplanungsbehörde für Bauleitplanungen, mit denen die Windenergienutzung ermöglicht werden soll, im Zuge von Planungsanzeigen nach § 11 Abs. 1 LaplaG die Ausnahmefähigkeit prüfen.

Für das Ausnahmeprüfverfahren ist mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE), dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT) und dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) ein Verfahren abgestimmt worden, mit dem sichergestellt ist, dass alle Prüfungen einheitlich und nach gleicher Systematik erfolgen und dass es nicht zu unnötigen Verzögerungen oder zu vermeidbaren Fehlinvestitionen kommt.

Die Prüfung erfolgt in mehreren Schritten:

In einem ersten Schritt prüft die Landesplanungsbehörde zunächst, ob Antragsgegenstand eine raumbedeutsame WKA ist. Ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam, bedarf es keiner Ausnahmeentscheidung, da das Vorhaben nicht gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaplaG unzulässig ist.

In einem zweiten Schritt werden geplante Vorhaben unabhängig von Flächenausweisungen in Bauleitplänen der Gemeinden und auch unabhängig von der Gebietskulisse der bisherigen Eignungsgebiete daraufhin geprüft, ob sie innerhalb von harten oder weichen Tabuzonen liegen. Hierbei wird auch die Klärung randlicher, maßstabsbedingter Unschärfen eine Rolle spielen. Alle Vorhaben, die eindeutig innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen, verstößen gegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und sind nach § 18 a Abs. 2 LaplaG grundsätzlich unzulässig. In absoluten Ausnahmefällen kann in weichen Tabuzonen eine Ausnahme zugelassen werden (s. Ziffer IV. 3. Planungserlass vom 23.06.2015). Die Landesplanungsbehörde teilt das Ergebnis der Genehmigungsbehörde oder der planenden Gemeinde mit Begründung förmlich mit. Die entsprechende Planung oder der Ge-

nehmigungsantrag sollte zur Vermeidung späterer Ablehnungsentscheidungen dann nicht weiterverfolgt werden.

Sofern ein geplantes Vorhaben außerhalb harter und weicher Tabuzonen liegt, wird im dritten Schritt geprüft, ob eine Vereinbarkeit mit den Abwägungskriterien als Grundlage zukünftiger Flächenausweisungen in den Regionalplänen bestätigt werden kann. Grundsätzlich ist die Zulassung von Ausnahmen im Benehmen mit den betroffenen Fachbehörden zu treffen.

Neben der Möglichkeit, von dem Ausnahmeverfahren Gebrauch zu machen, können die Gemeinden sich auch mit informellen Plankonzepten in den regionalplanerischen Flächenfindungsprozess einbringen (s. Ziffer 5.3); dies jedoch nicht mit dem primären Ziel schon die Voraussetzungen für eine vorzeitige WKA-Genehmigung zu schaffen.

Verfahrensabhängig ist wie folgt zu differenzieren:

4.1 Prüfung informeller Vorplanungen

Die Landesplanungsbehörde bietet an, über informelle Voranfragen kurzfristig klären zu lassen, ob ein geplanter Standort oder eine von der Gemeinde geplante Fläche für die Windenergienutzung innerhalb von harten oder weichen Tabuzonen liegt. Hierfür sind lediglich ein aussagefähiger Lageplan und (soweit bereits bekannt) die Koordinaten und die Abmessungen der geplanten WKA erforderlich. Mit dieser Information reduziert sich für den Vorhabenträger bzw. die Gemeinde das Risiko, Anträge auf Flächen zu stellen, die einer Ausnahme von vornherein nicht zugänglich sind. Im Falle eines positiven Ergebnisses (Lage außerhalb der harten und weichen Tabuzonen) kann die weitere Prüfung im Hinblick auf die landesplanerischen Abwägungsbelange nur im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (s. Ziffer 4.2) oder einer gemeindlichen Bauleitplanung (s. Ziffer 4.3) erfolgen.

4.2 Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Im ersten Prüfschritt wird festgestellt, ob ein Vorhaben innerhalb von harten oder weichen Tabukriterien oder der absehbaren Flächenausweisungen der Regionalpläne liegt.

Zur Klärung im zweiten Prüfschritt, ob und wenn ja welche Abwägungsbelange betroffen sind, bedient sich die Landesplanungsbehörde auch der Erkenntnisse aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sollte die Landesplanungsbehörde darüber hinaus für die Beurteilung der originär landesplanerischen Kriterien weitere Informationen benötigen, ermittelt sie diese in eigener Zuständigkeit ggf. unter Beteiligung weiterer Fachbehörden. Im Rahmen des zweiten Prüfschrittes sind drei Konstellationen denkbar:

- Landesplanerische Abwägungsbelange sind nicht betroffen oder betroffene Abwägungsbelange stehen dem Vorhaben erkennbar nicht entgegen.
Es steht nicht zu befürchten, dass das Vorhaben die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG kann zugelassen werden. Die landesplanerische Entscheidung über die Ausnahme wird der Genehmigungsbehörde unverzüglich mit Begründung förmlich mitgeteilt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren kann weiter betrieben werden.
- Abwägungsbelange der Landesplanung sind betroffen.
Es steht zu befürchten, dass das Vorhaben die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG kann nicht zugelassen werden. Die landesplanerische Entscheidung über die Ausnahme wird der Genehmigungsbehörde mit Begründung förmlich mitgeteilt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht erteilt werden.
- Abwägungsbelange der Landesplanung können zum derzeitigen Planungsstand der Regionalplanung noch nicht abschließend geklärt werden.
Eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG kann derzeit nicht zugelassen werden. Die Landesplanungsbehörde teilt die Gründe der Genehmigungsbehörde förmlich mit. Somit kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden. Die Genehmigungsbehörde prüft im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Antragsteller die Möglichkeit der Zurückstellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer WKA gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde. Wenn besondere Umstände vorliegen und die Gemeinde einen Aufstellungsbeschluss für einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gefasst hat, kann ein Baugesuch auf Antrag der Gemeinde gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauGB für bis zu zwei Jahre zurückge-

stellt werden. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes kann eine Gemeinde ggf. eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschließen, um im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange steuern zu können. Daran ändert sich auch im Lichte des § 18 a LaplaG zukünftig nichts. Für die Aufstellung von Bauleitplänen parallel zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne Wind wird auf Ziffer 5 verwiesen.

Das beschriebene Verfahren gilt sowohl für bereits laufende als auch für neue Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

4.3 Prüfung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung

Im Rahmen einer gemeindlichen Bauleitplanung kann die Prüfung, ob harte oder weiche Tabuzonen durch die absehbaren landesplanerischen Flächenausweisungen betroffen sind, im Rahmen einer informellen Voranfrage oder im Rahmen der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaplaG erfolgen. Wenn das Plangebiet innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegt, ist zu befürchten, dass das Vorhaben die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Es ist daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB unzulässig.

Liegt das Plangebiet außerhalb der harten und weichen Tabuzonen, kann dann eine förmliche Beteiligung der Landesplanungsbehörde erfolgen bzw. bei einer Planungsanzeige die Bauleitplanung weiter betrieben werden. Die Landesplanungsbehörde bedient sich zur Klärung der Frage, ob und wenn ja welche landesplanerischen Abwägungsbelange betroffen sind, im Folgenden auch der Erkenntnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB. Sollte die Landesplanungsbehörde darüber hinaus weitere Informationen benötigen, ermittelt sie diese in eigener Zuständigkeit ggf. unter Beteiligung weiterer Fachbehörden. Auch hier gilt, dass eine abschließende Stellungnahme ggf. erst dann erfolgen kann, wenn die in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalpläne bereits in einem ausreichend weit fortgeschrittenen Entwurfsstadium sind.

Das beschriebene Verfahren gilt auch für solche Flächennutzungspläne, die dem Innenministerium schon zur Genehmigung vorgelegt wurden, und nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 LVO zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 257) für genehmigungspflichtige Bebauungspläne. Für die beiden Prüfebenen „harte und weiche Tabuzonen“ und Abwägungskriterien“ werden die vorgelegten Planunterlagen herangezogen. Die Geneh-

migung eines Bauleitplanes kann nur erfolgen, wenn eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG zugelassen werden kann.

Grundsätzlich sollten alle gemeindlichen Bauleitplanungen, die während der Aufstellung der Teilregionalpläne Wind begonnen oder weitergeführt werden, eng mit der Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung abgestimmt werden. Die Landesplanungsbehörde bietet hierzu in allen Phasen der Planaufstellung Beratung an.

5 Hinweise für die gemeindliche Bauleitplanung

Grundsätzlich können die Gemeinden auch in der Phase, in der WKA gemäß § 18 a LaplaG unzulässig sind und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden können, Bauleitplanungen zur gemeindlichen Steuerung der Windenergienutzung auf den Weg bringen oder bereits begonnene Planungen weiterbetreiben. Hierbei sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten, die im Folgenden näher erläutert werden. Dabei geht es sowohl um Fragen der Planneuaufstellung als auch um die rechtliche Wirkung von bereits bestehenden Bauleitplanungen.

5.1 Zukünftige Wirkung und Bedeutung von Flächennutzungsplänen

Mit dem Planungserlass vom 23.06.2015 hat die Landesplanungsbehörde deutlich gemacht, dass sie auch zukünftig die Windenergienutzung landesweit so steuern will, dass raumbedeutsame WKA außerhalb der dafür in den Regionalplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen unzulässig sind. Dies wird zukünftig durch Vorranggebiete mit der zusätzlichen Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen. In Verbindung mit der durch das WEPSG geregelten befristeten Unzulässigkeit ist es entgegen der Empfehlung in dem Beratungserlass vom 23.02.2015 nicht mehr erforderlich, dass die Gemeinden ihrerseits auf der Grundlage von gesamträumlichen Konzepten mit den Darstellungen in ihren Flächennutzungsplänen eine Konzentrationsflächenplanung betreiben müssen, um bestimmte Gemeindeflächen von der Windenergienutzung frei zu halten.

Über eine gemeindliche Planung kann aber nach wie vor – mit entsprechender konzeptioneller Aufarbeitung und bei Vorliegen städtebaulicher Gründe – maßstabsbezogen eine Feinsteuierung in den zukünftigen Vorranggebieten erfolgen. Weil nach der Rechtsprechung des OVG Schleswig für einen Ausschluss der Windenergienut-

zung außerhalb der Vorranggebiete aber sichergestellt sein muss, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt, sind einer einschränkenden gemeindlichen Steuerung innerhalb neuer Konzentrationszonen (Vorranggebiete) zukünftig sehr enge Grenzen gesetzt. Vorstellbar sind beispielsweise Höhenbeschränkungen und geringfügige städtebaulich begründete Flächeneinschränkungen.

Wie bereits im Beratungserlass vom 23.02.2015 dargestellt, erfüllen die in der Vergangenheit aufgestellten Flächennutzungspläne für die Steuerung der Windenergienutzung in der Regel nicht die Anforderungen an ein gesamtstädtisches Plankonzept mit Ausschlusswirkung für das gesamte Gemeindegebiet, weil sie sich nur mit den Flächen auseinandergesetzt haben, die in den Regionalplänen als Eignungsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen waren. Die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird dann bei diesen Planungen nicht erreicht. Bei der Prüfung einer Ausnahmezulassung nach § 18 a Abs. 2 LaplaG kann einem Antrag auf immissionsrechtliche Genehmigung außerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Windenergienutzung also in derartigen Fällen nicht entgegengehalten werden, dass die Gemeinde die Windenergienutzung bereits wirksam auf bestimmte Flächen im Gemeindegebiet konzentriert hat. Um die Nutzung der Windkraft zu steuern, müsste die Gemeinde auf die unter Ziffer 4.2 vorletzter Absatz beschriebene Sicherungsmöglichkeit der Zurückstellung (§ 15 Abs. 3 BauGB) zurückgreifen.

5.2 Bebauungspläne

Auch für Bebauungspläne, die gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Regelfall aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, gilt, dass sich die Windenergie im Vorranggebiet gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss und damit einer einschränkenden gemeindlichen Steuerung innerhalb neuer Konzentrationszonen (Vorranggebiete) zukünftig sehr enge Grenzen gesetzt sind.

Die planenden Gemeinden können im Rahmen eines Bebauungsplans eine Feinsteuering in Konkretisierung der Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans vornehmen. Denkbar ist beispielsweise die Konkretisierung der Standorte oder die Festsetzung von gestalterischen Anforderungen. Dabei ist zu beachten, dass der Bebauungsplan der Windkraftnutzung hinreichend substantiell Raum geben muss. Es wird daher empfohlen bereits während der Neuaufstellung der Regionalpläne bestehende Bebauungspläne mit den in Aufstellung befindlichen Zielen abzulegen,

um im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde frühzeitig zu ermitteln, ob und inwieweit Anpassungsbedarf besteht.

Die Verpflichtung zur Beachtung der Ziele der Raumordnung schließt auch die Pflicht zur Anpassung geltender Bauleitpläne ein (§ 1 Abs. 4 BauGB). Eine Gemeinde muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts planerisch aktiv werden, wenn geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern. Die Landesplanungsbehörde kann gemäß § 18 Abs. 4 LaplaG verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anpassen.

Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung gilt nicht für in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Allerdings kann eine vorhabenbezogene Ausnahmeprüfung nach § 18 a Abs. 2 LaplaG für eine geplante WKA innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes zu dem Ergebnis kommen, dass zu befürchten ist, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele durch die WKA unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Damit ist die WKA unzulässig.

5.3 Informelle Planungskonzepte

Aus den genannten Gründen kann die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes während der parallel laufenden Aufstellung der sachlichen Teilregionalpläne mit Unsicherheiten behaftet sein, weil in manchen Fällen ggf. erst relativ spät im Regionalplanverfahren signalisiert werden kann, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der gemeindlichen Planung nicht entgegenstehen. Ebenso ist es denkbar, dass Gemeinden aufgrund der durch Vorranggebiete ohnehin eingeschränkten planerischen Gestaltungsmöglichkeiten auf eine Bauleitplanung verzichten wollen, gleichwohl aber frühzeitig ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet in das Regionalplanverfahren einbringen möchten.

Grundsätzlich bietet es sich an, frühzeitig ein informelles Planungskonzept zu erstellen, mit dem Ziel, für die Windenergienutzung geeignete Vorrangflächen auf Basis aller veröffentlichten und örtlich zu ergänzenden bedeutsamen Kriterien (Abwägungskriterienkatalog) zu benennen. Dieses sollte frühzeitig über den Kreis an die Landesplanungsbehörde übermittelt werden und kann als Abwägungsmaterial bei der Flächenfindung für den ersten Regionalplanentwurf herangezogen werden. Die

Landesplanungsbehörde wird zu Fragen der Beteiligung der kommunalen Ebene bei der Entwurfserstellung noch eine gesonderte Information herausgeben.

Aus landesplanerischer Sicht kann es auch sinnvoll sein, ein solches Konzept für ein gesamtes Amtsgebiet oder für mehrere benachbarte Gemeinden aufzustellen. Informelle Planungskonzepte sind frühzeitig mit dem veröffentlichten Kriterienkatalog abzugleichen und die ggf. betroffenen Fachbehörden frühzeitig einzubinden (Abwägungskriterien). Eine Verpflichtung zur Aufstellung solcher Plankonzepte wird es nicht geben.

6 Repowering

Gemäß § 18 a Abs. 1 LaplaG sind bis zum 05.06.2017 raumbedeutsame WKA im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig. Dies betrifft auch WKA, die im Rahmen eines Repowerings errichtet werden sollen. Die Ausnahmeprüfung erfolgt gemäß § 18 a Abs. 2 LaplaG auf Basis der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, die in Form des Kriterienkataloges veröffentlicht wurden.

Mit dem Planungserlass vom 23.06.2015 ist auch eine sachliche Teilstreifschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 bezüglich der Bestimmungen zum Sachthema Windenergie, bisheriges Kapitel 3.5.2, angekündigt. Mit der sachlichen Teilstreifschreibung sollen die Bestimmungen des bisherigen Kapitels 3.5.2 ersetzt werden. Ob und wenn ja in welcher Form es in der sachlichen Teilstreifschreibung des LEP noch eine Regelung zum Repowering geben wird, ist derzeit noch offen. Hierzu bedarf es insbesondere einer rechtlichen Prüfung, ob ein Repowering außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung zulässig ist, sowie einer planerischen Prüfung, ob ein solches Repowering mit dem Gesamtkonzept in Einklang gebracht werden kann. Zum Repowering sind daher noch keine neuen Planungsziele formuliert. Insofern ist die Frage, ob für eine neu geplante WKA an anderer Stelle Altanlagen abgebaut werden, für die Ausnahmeprüfung nach § 18 a Abs. 2 LaplaG nicht relevant.

7 Windkrafterlass 2012

Der Erlass „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ in der Fassung vom 26.11.2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1352) findet mit Ausnahme der Ziffer 4 (Eingriffsregelung) keine Anwendung mehr.